

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Harsleben, 17.03.2017


Bischoff
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Harsleben über die Veränderungssperre für den Bereich des in Änderung und Teilaufhebung befindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Harsleben - West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 für den Bebauungsplan „Industriegebiet Harsleben - West“ der Gemeinde Harsleben die 1. Änderung und Teilaufhebung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Änderung und Teilaufhebung befindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Harsleben - West.“ Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Anlage

Lageplan mit Geltungsbereich



1 : 6000

Gemarkung Harsleben Flur 15, 1